

# MAGYAR CEMENT MÉSZ- ÉS CEMENTIPARI KFT.



2531 Tokod, Kossuth Lajos út 132. ■ Telefon: +36(30) 949-1502 ■ Fax: +36(1) 305-4029

## Information über den aktuellen Stand des Prozesses zwischen der Holcim Hungária Zrt. und der Magyar Cement Kft. bezüglich der Vermögenswerte

(Die Rechtsnachfolgerin der Magyar Cement Kft. ist infolge der Änderung der Firma  
die HCM 1890 Kft.)

1. Am 1. November 1988 gründeten die im Namen des Ungarischen Staates die Eigentümerrechte ausübenden Zement- und Kalkwerke (Cement és Mészművek – CEMÜ) **aufgrund des Gesetzes Nr. XXXVII aus dem Jahre 1875** als neue, eigenständige Gesellschaft die Hejőcsabai Cement- és Mészipari Rt. (HCM Rt) und ließen sie auf den Standort ihrer Fabrik in Hejőcsaba ohne selbständige Rechtspersönlichkeit eintragen. Der Betrieb selbst, die zum Betrieb der Zementwerke notwendigen Anlagen, wie
  - Immobilien (Gebäude, Bauten, Grundstücke und deren Bestandteile)
  - Maschinen und Anlagen und
  - soziale Grundmittel(im Weiteren zusammen „Vermögenswerte“) blieben auch weiterhin im Eigentum des Ungarischen Staates und in der Verwaltung von CEMÜ. Diese vermietete CEMÜ an die Aktiengesellschaft am 1. November 1988 mit einem fünfjährigen Mietvertrag. Der Vertrag verfügte folgendermaßen: *„Der Vertrag wird geändert, wenn die gemieteten Grundmittel ... aus irgendeinem Grund an Dritte übergeben werden müssen.“* CEMÜ überließ die zum Betrieb notwendigen Rechte und behördlichen Genehmigungen unentgeltlich, bzw. ließ die Aktiengesellschaft unter dem Schein einer Rechtsnachfolge auf ihren Namen umschreiben.

- 
2. Zum Stichtag 31. Dezember 1993 entzog die Staatliche Treuhandagentur (Treuhand) die durch die HCM Rt. von CEMÜ gemieteten Vermögenswerte und schloss, indem sie im Mietvertrag an die Stelle von CEMÜ trat, mit Wirkung vom 1. Januar 1994 mit der HCM Rt. einen neuen Mietvertrag ab. Demnach verkauft die Treuhand die gemieteten Vermögenswerte zusammen mit den sich im staatlichen Eigentum befindenden Mehrheitsaktien der HCM Rt. an einen Dritten. *„Der letzte Monat des Mietvertrags ist der Monat, in dem der Vermieter (Treuhand) bezüglich der Privatisierung seiner Aktien an der Wirtschaftsgesellschaft des Mieters (HCM Rt.) und der von der vorliegenden Vereinbarung betroffenen Vermögenswerte mit einem Dritten einen gültigen Vertrag abschließt.“*
  3. Am 30. März 1994 nahm die Jury der Treuhand von den zum Kauf der Mehrheitsaktien und der oben genannten Vermögenswerte der HCM Rt. eingegangenen Angebote aufgrund des um fast eine Milliarde Forint höheren Angebotspreises und eines besseren Geschäftsplans mit einem einstimmigen Beschluss das Angebot der Magyar Cement Kft. an und unterbreitete einen Vorschlag zum Vertragsabschluss. Am 8. August 1994 schlossen die Magyar Cement Kft. und die Staatliche Treuhandagentur einen Vertrag ab. Ihre Vertreter unterschrieben den Kaufvertrag. (Holcim reichte am 17. Februar 1995 beim Hauptstädtischen Gericht eine Klage zur Feststellung der Ungültigkeit des zwischen der Treuhand und der Magyar Cement Kft. zustande gekommenen Kaufvertrags ein. Das Gericht wies die Klage von Holcim am 20. September 1996 mit seinem Urteil Nr. 8.P.21.095/1995/50 rechtskräftig ab.)
  4. Die Magyar Cement Kft. zahlte den Kaufpreis aus. Von der Treuhand als Verkäufer wurde die Zahlung des Kaufpreises rückbestätigt und der Zeitpunkt der Vertragserfüllung zum 4. Oktober 1994 angegeben.
  5. Die HCM Rt. trug die gekauften Aktien im Aktionärsbuch auf den Namen der Magyar Cement Kft. als Mehrheitseigentümer ein. Die Magyar Cement Kft. nahm an der Hauptversammlung der HCM Rt. am 19. Dezember 1994 als Mehrheitseigentümer mit 56,99 % teil und stimmte als solcher ab. (1996 wurden diese als Kautionshinterlegung im Panzerschrank einer Bank aufbewahrten Aktien unterschlagen.)
  6. Die Magyar Cement Kft. bezahlte auch die für die Grundstücke erhobenen Vermögensübertragungsgebühren. Danach trug das Bezirksgrundbuchamt Miskolc am 15. Mai 1995 in den Grundbuchblättern der Grundstücke das
-

---

Eigentumsrecht unter dem Rechtstitel eines „Kaufes“ zugunsten der Magyar Cement Kft. ein.

7. Die Magyar Cement Kft. bot am 30. Januar 1995 – indem sie von ihrem in Punkt 6.7. des mit der Treuhand abgeschlossenen Kaufvertrags festgehaltenen Recht (und nicht Pflicht!) Gebrauch machte – der sich in ihrem Mehrheitseigentum befindenden HCM Rt. das ihr ausschließliches Eigentum bildende Anlagenvermögen an. Auf das Angebot gab das früher ernannte und in Diensten von Holcim stehende Management der HCM Rt. am 23. Februar 1995 die folgende Antwort: *„Die im Beschluss des Vorstandes der HCM Rt. Nr. 7/1995. (II. 9.) formulierten wesentlichen inhaltlichen Elemente des sog. Vertrags zum Kauf von Vermögenswerten ... wurden nicht erfüllt. ... Der Vorstand unterstützt ... die Unterzeichnung des Kaufvertrags nicht. Auf Grund der durch die Parteien am 23. August 1994 unterzeichneten Vereinbarung entscheidet er sich für die Einleitung eines Prozessverfahrens.“* Die HCM Rt. lehnte also die Unterzeichnung des Kaufvertrags für die Vermögenswerte ab, und machte dessen Annahme von der nachträglichen Anerkennung bzw. Legitimation eines zwischen Holcim und einem Dritten (Környezetvédelmi Kft.) zustande gekommenen, für die Magyar Cement Kft. keine Verpflichtungen auferlegenden und auch zwischen den Unterzeichnern selbst ungültigen Vertrags durch die Magyar Cement Kft. abhängig. Anstelle der Vertretung der Interessen der Fabrik diente der Vorstand fremden Interessen (Schmidheiny-Holcim) und versuchte, die Vermögenswerte zur Erpressung zu nutzen.
  8. Die HCM Rt. (bzw. infolge der Änderung der Firma und sonstiger Änderungen die Holcim, dann die O.Z. AG) reichte im Einklang mit dem obigen Vorstandsbeschluss am 17. Februar 1995 beim Hauptstädtischen Gericht eine Klage gegen die Magyar Cement Kft. auf Feststellung des Eigentumsrechts der Vermögenswerte ein.
  9. Der Oberste Gerichtshof wies die Klage von HOLCIM mit Urteil Gf. I. 31.934/2002/8 am 9. Mai 2003 rechtskräftig ab.
  10. HOLCIM beantragte die Revision und Änderung des rechtskräftigen Urteils, der Oberste Gerichtshof wies jedoch die Klage von Holcim mit ihrem Beschluss Nr. Gfv. E.31.538/2003/2 vom 6. Januar 2004 endgültig ab.
-

- 
11. HOLCIM reichte noch vor dem rechtskräftigen Urteil (und auch seither immer wieder) beim Gericht neuere Klagen (bisher insgesamt 26), hauptsächlich zur Feststellung ihres Vorkaufsrechts für die Vermögenswerte und über dieses zur Feststellung ihres Eigentumsrechts ein. Im Prozess fällte das Kollegium des Hauptstädtischen Gerichts für Wirtschaftsfragen unter der Nummer 16.G.41.619/2008/11 am 6. April 2009 ein Urteil erster Instanz, in dem es alle Klagen von HOLCIM gegenüber der Magyar Cement Kft. abwies.
  12. Infolge der Berufung von HOLCIM fällte das Hauptstädtische Tafelgericht in der Sache am 9. April 2010 unter der Nummer 14.Gf.40.414/2009/24 ein rechtskräftiges Urteil, in dem es das Urteil erster Instanz als Teilurteil betrachtete und es in diesem Bereich – d.h. in Verbindung mit dem Vorkaufsrecht – bestätigte und darüber hinaus – d.h. bezüglich des Aufbaus, des Anbaus und der formellen Gültigkeit des Vertrags – das Urteil außer Kraft setzte und das Gericht erster Instanz zu einer neuen Verhandlung und Beschlussfassung verwies.
  13. HOLCIM beantragte die Revision und Änderung des rechtskräftigen Urteils, doch wurde dieses vom Obersten Gericht bestätigt und die Klage von Holcim mit dem Bescheid Nr. Gfv. X.30.252/2010/3 vom 15. November 2010 endgültig abgewiesen. Der Prozess wurde im Rahmen des Urteils erster Instanz auf erster Instanz fortgesetzt.
  14. Der Hauptstädtische Gerichtsstuhl als Gericht erster Instanz schloss am 23. Februar 2012 die Verhandlung nach einem zweijährigen Verfahren und anberaumte die Urteilsverkündung für den 9. März 2012. Die Urteilsverkündung blieb jedoch aufgrund der Krankheit des Richters, dann der gegen sich selbst angemeldeten Voreingenommenheit aus, dann wurde die Rechtssache am 9. Mai 2012 einem anderen Richterserrat zugeteilt.
  15. Am 29. August 2012 verkündete das Gericht das Urteil mündlich. Darin wurden sämtliche Klagen von HOLCIM abgewiesen. Infolge eines Irrtums wurde das schriftliche Urteil Magyar Cement erst am 27. Oktober 2012 zugestellt.
-

- 
16. Infolge von Berufungen verhandelte das Hauptstädtische Tafelgericht die Sache in zweiter Instanz. Das Gericht schloss am 30. Mai 2013 die Verhandlung und verkündete am 6. Juni 2013 mündlich und schriftlich das rechtskräftige Urteil. Im Urteil wurden sämtliche Klagen von HOLCIM abgewiesen. Das Urteil sagte aus, dass HOLCIM bis zum 6. Juni 2010 die Fabrikanlage aufgrund eines Mietverhältnisses, darauffolgend als Nutzer ohne böswilligen Rechtstitel benutzte. Hinsichtlich der Gegenklagen von Magyar Cement – der Besitzübergabe der Fabrikanlage, der Löschung der Eintragung eines Bauten im Liegenschaftsregister und der Bezahlung der seit dem 4. Oktober 1994 entgangenen Mieten/Nutzungsgebühren – verwies es das Gericht erster Instanz zur Fortsetzung des Verfahrens.
17. Der Hauptstädtische Gerichtsstuhl als Gericht erster Instanz anberaumte die Fortsetzung der Verhandlung für den 4. Dezember 2013. Für den Fall der Abhaltung der Verhandlung wäre das Gericht in dieser Verhandlung aufgrund des oben angeführten rechtskräftigen gerichtlichen Urteils dazu gekommen, HOLCIM zur Übergabe des Zementwerkes an dessen Eigentümer, an die Magyar Cement Kft. zu verpflichten; HOLCIM bereitete sich seit längerem dafür vor, das zu verhindern, das Verfahren weiter zu verzögern. Sie machte sich seine fast unbeschränkten Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Interessen dienstbar.
18. Auf Antrag von HOLCIM auf die Revision und die Änderung des rechtskräftigen Teilurteils setzte der Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht mit seinem Urteil Nr. Gfv.VII.30.218/2013/8. vom 13. November 2013 das obige rechtskräftige Urteil des Hauptstädtischen Tafelgerichts außer Kraft und verwies das Gericht zu einem neuen Verfahren und zur Fassung eines neuen Beschlusses. Das Urteil des OBERSTEN GERICHTSHOFES sagt aus, dass:
- der OBERSTE GERICHTSHOF mit der rechtlichen Stellungnahme des Gerichtes zweiter Instanz einverstanden war, nach der das Gericht primär zu der Frage Stellung nehmen musste, ob sich der zwischen der klagenden Partei (HOLCIM) und der Zweitbeklagten (MNV ZRt.) für eine befristete Dauer abgeschlossene Mietvertrag in einen Mietvertrag für unbefristete Dauer umwandelte.
  - der OBERSTE GERICHTSHOF auch den Standpunkt des Gerichtes zweiter Instanz, nach dem das prozessgegenständliche Rechtsverhältnis aufgrund § 431 Absatz (2) des BGB beurteilt werden muss, bestätigte,
  - (Gemäß § 431 Absatz (2) des BGB: „Eine befristete Miete wandelt sich in eine unbefristete Miete um, wenn der Mieter nach Ablauf der
-

---

Mietdauer die Sache weiter nutzt und der Vermieter dagegen innerhalb von fünfzehn Tagen keinen Einspruch erhebt.“)

- der OBERSTE GERICHTSHOF so beurteilte, dass sich das zweitinstanzliche Gericht irrte, als es feststellte, dass der für eine befristete Dauer abgeschlossene Mietvertrag in einen Mietvertrag für unbefristete Dauer umwandelte, weil nach seinem Standpunkt i./ die im § 431 Absatz (2) des BGB bestimmten Bedingungen nicht bestanden, weiterhin ii./ die Umwandlung des für eine befristete Dauer abgeschlossenen Mietvertrags in einen Mietvertrag für unbefristete Dauer in Ermangelung des gegenseitigen und übereinstimmenden Willens der Vertragsparteien nicht nachgewiesen werden kann.

19. Im Hinblick darauf, dass diese Entscheidung nach einem seit 19 anhängigen Prozessverfahren die Besitzübergabe des Zementwerkes in Hejőcsaba durch die Eigentümerin Magyar Cement Kft. wieder in die unsichere Zukunft verschiebt, lohnt es sich, die wesentlichen Punkte des zweitinstanzlichen rechtskräftigen Urteils des Hauptstädtischen Tafelgerichts mit denen der Revisionsentscheidung des OBERSTEN GERICHTSHOFES zu vergleichen:

- das Hauptstädtische Tafelgericht untersuchte in seinem rechtskräftigen Urteil die Erfüllung der im § 431 Absatz (2) des BGB bestimmten Bedingungen und stellte fest, dass die Parteien übereinstimmend vortrugen, dass die klagende Partei nach der Gültigkeitsdauer, die in dem mit dem Rechtsvorgänger des Zweitbeklagten abgeschlossenen Mietvertrag bestimmt wurde, die Mietobjekte fortnutzte, und dagegen weder der Rechtsvorgänger des Zweitbeklagten, noch der des Erstbeklagten binnen der gesetzlich eingeräumten Frist von 15 Tagen (bis zum 15. Juli 1994) Einspruch erhoben, daher wandelte sich der für eine befristete Dauer (bis zum 31. August 1994) abgeschlossene Vertrag über die Miete von Vermögenswerten ab dem 16. September 1994 in einen Mietvertrag für unbefristete Dauer um,
  - die Entscheidung des OBERSTEN GERICHTSHOFES erwähnt schließlich nicht einmal, ob es die Erfüllung der in der Rechtsvorschrift erwähnten zwei Bedingungen untersucht hätte und nicht einmal das, ob die beiden gesetzlichen Bedingungen bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf des für eine befristete Dauer abgeschlossenen Vertrags (15. September 1994) erfüllt wurden oder nicht. die Entscheidung beschäftigt sich nicht einmal damit, ob sich der Rechtstitel der Nutzung der Vermögenswerte ab dem 16. September 1994 änderte oder nicht. Trotzdem wurde in der Entscheidung festgestellt, dass die im § 431 Absatz (2) des BGB bestimmten Bedingungen für die Umwandlung
-

---

eines für befristete Dauer abgeschlossenen Mietvertrags in einen Mietvertrag für unbefristete Dauer nicht bestanden.

- Das Hauptstädtische Tafelgericht nahm in seinem rechtskräftigen Urteil unter Zugrundelegung des Sachverhaltes vor dem 15. September 1994 zu dem Vertragswillen der Parteien Stellung, um zu klären, ob die Unterlassung des Einspruchs des Vermieters gegen die Fortnutzung der den Mietgegenstand bildenden Anlagen das Mietverhältnis verlängerte oder nicht. Aufgrund dessen kam es zu der Folgerung, dass die Umwandlung des Mietvertrages für eine unbefristete Dauer in Übereinstimmung mit dem Vertragswillen der Vertragsparteien erfolgte.
- Der OBERSTE GERICHTSHOF kam aufgrund der Untersuchung auch der Ereignisse und der Stellungnahmen nach dem 15. September 1994 zu der Folgerung, dass die Umwandlung des für eine befristete Dauer abgeschlossenen Vertrags in eine für eine unbefristete Dauer abgeschlossenen Vertrag in Ermangelung der Erklärung des gegenseitigen und übereinstimmenden Willens der Vertragsparteien nicht nachgewiesen werden kann.

20. Am 18. Dezember 2013 setzte der Hauptstädtische Gerichtsstuhl als Gericht erster Instanz die für den 4. Dezember 2013 anberaumte Verhandlung bis zur Beendigung des wiederholten zweitinstanzlichen Verfahrens aus.
21. Das Hauptstädtische Tafelgericht bestätigte am 9. Mai 2014 in dem wiederholten zweinstanzlichen Verfahren mit seinem Teilurteil Nr. 10.Gf.40.823/2013/14. die Entscheidung des Teilurteils des Gerichtes erster Instanz, mit der sämtliche Klagebegehren von Holcim abgewiesen wurde. Gegen das Teilurteil ist keine Berufung zulässig. Das Urteil stellte samt dem Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 9. Mai 2003, sowie dem des Hauptstädtischen Tafelgerichtes vom 9. April 2010 die eigentumsrechtliche Lage des Zementwerkes als Sachgesamtheit in Hejőcsaba klar. Der ausschließliche Eigentümer des Werkes ist die Magyar Cement Kft., deren derzeitige Bezeichnung infolge der Änderung der Firma HCM 1890 Kft. ist. (Die Definition des Begriffs der Sachgesamtheit siehe auf Seite 16, im letzten Absatz des Urteils des Obersten Gerichtshofs der Republik Ungarn vom 15. November 2010, Nr. Gfv.X.30.252/2010/5.)
22. Der Prozess wird vor dem Hauptstädtischen Gerichtsstuhl fortgesetzt: aufgrund der Klage der Magyar Cement Kft. wegen der Bezahlung einer
-

---

Nutzungsgebühr für die fast 20 Jahre andauernde Nutzung des Zementwerkes ohne Gegenleistung und der Klärung des Eigentumsrechtes eines Kalkofens. Die Forderung unserer Gesellschaft beträgt unter Berücksichtigung der Verzugszinsen und der Gegenforderung etwa HUF 44 Milliarden. Um die Eintreibung der Forderung unmöglich zu machen und weitere Zeitverschleppungsmöglichkeiten zu eröffnen, verschmolz Holcim die das Zementwerk in Hejőcsaba betreibende Akteingesellschaft durch grenzüberschreitende Verschmelzung mit der deutschen Osteuropäische Zementbeteiligung AG mit dem Sitz in Hamburg, die über kein Vermögen verfügt.

23. Am 14. Juli 2008 beantragte die Magyar Cement Kft. beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg die Feststellung dessen, dass die Republik Ungarn das Recht der Magyar Cement Kft., binnen einer angemessenen Frist einen Beschluss zu erhalten, verletzt hatte. Das Gericht gab mit Urteil Nr. 33795/08 vom 28. Mai 2013 der Klage der Magyar Cement Kft. statt, und verurteilte den Ungarischen Staat (bzw. das in dessen Namen vorgehende Verwaltungs- und Justizministerium) zur Ersetzung des Nichtmaterialschadens und zu den Prozesskosten.

Budapest, den 31. Mai 2014



**Dr. János Kálmán**  
Geschäftsführer